

# **RICHTLINIE DER GEMEINDE NEUKIRCH/L. ZUR FÖRDERUNG GEMEINNÜTZIGER VEREINE (Ri-KommV)**

## **A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN; ZUWENDUNGSZWECK; BESTANDTEILE**

Die Gemeinde Neukirch/Lausitz gewährt auf Grundlage der jeweils gültigen Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie dieser Richtlinie Zuwendungen an eingetragene Vereine deren Gemeinnützigkeit anerkannt wurde für Zwecke der Aufrechterhaltung und Förderung der Vereinsarbeit, Kinder- und Jugendförderung im Bereich der Vereinsarbeit und Sportförderung im Rahmen der Nutzung von kommunalen Einrichtungen gemäß der Benutzer- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen Sport und Schulräume. Die Förderung und die zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel beziehen sich auf das jeweilige Kalenderjahr.

## **B. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER (BERECHTIGTE UND NICHTBERECHTIGTE)**

### **1. Berechtigte**

- 1.1 Berechtigt für Zuwendungen nach Buchstabe C Nr. 1 sind in der Gemeinde Neukirch/Lausitz ortsansässige und gemeinnützige Vereine sowie nicht ortsansässige gemeinnützige Vereine.
- 1.2 Berechtigt für Zuwendungen nach Buchstabe C Nr. 2 sind in der Gemeinde Neukirch/Lausitz ortsansässige und gemeinnützige Vereine.
- 1.3 Berechtigt für Zuwendungen nach Buchstabe C Nr. 3 sind in der Gemeinde Neukirch/Lausitz ortsansässige und gemeinnützige sowie nicht ortsansässige gemeinnützige Vereine.
- 1.4 Berechtigt für Zuwendungen nach Buchstabe C Nr. 4 sind in der Gemeinde Neukirch/Lausitz ortsansässige und gemeinnützige Vereine.
- 1.5 Berechtigt für Zuwendungen nach Buchstabe C Nr. 5 sind in der Gemeinde Neukirch/Lausitz ortsansässige und gemeinnützige Vereine.
- 1.6 Nicht ortsansässige Vereine zeichnen sich unter anderem durch die Bildung von Ortsgruppen aus; der Wirkungskreis der Vereinsarbeit der Ortsgruppe muss sich auf das Gemeindegebiet erstrecken.
- 1.7 Wer Verein ist bestimmt sich nach den Regelungen des BGB. Die Ortsansässigkeit sowie die Gemeinnützigkeit sind durch geeignete Belege nachzuweisen. Als Nachweise für den Sitz des Vereins ist ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen. Für Vereine die nicht ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und nur Ortsgruppen unterhalten ist eine Erklärung des Vereins in dem die Voraussetzungen nach Buchstabe B Nr. 1.5 bestätigt werden, notwendig. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist durch Bescheid des zuständigen Finanzamtes zu belegen.

## 2. Nichtberechtigte

- 2.1 Natürliche Personen und lose nicht rechtlich organisierte Interessengruppen
- 2.2 Parteien und politische Organisationen
- 2.3 Wirtschaftliche bzw. Vereine ohne Anerkennung einer Gemeinnützigkeit
- 2.4 Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

## C. GEGENSTAND; ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

### 1. Bedingungsloser Grundbetrag für ortsansässige/nicht ortsansässige Vereine

Einheit	ortsansässiger Verein/nicht ortsansässig
EUR/ Verein und Kalenderjahr	175,00 EUR /50,00 EUR

### 2. Zuwendung nach Anzahl der ortsansässigen Vereinsmitglieder

Anzahl Mitglieder <sup>1</sup>	Einheit	Betrag in EUR
bis 20	Festbetrag/ Verein	170,00
bis 25	pro Mitglied	8,50
bis 50	pro Mitglied	7,00
bis 75	pro Mitglied	5,50
bis/ab 100	pro Mitglied	5,00

### 3. Wertigkeitszuschläge für ortsansässige/nicht ortsansässige Vereine

Bezeichnung Wertigkeit	Maßstab	Einheit	Zuschlag in EUR ortsansässig	Zuschlag in EUR nicht ortsansässig
Bildungsauftrag	Anzahl der im Verein gemeldeten Mitglieder unter 18	pro Mitglied	15,00	10,00
Dauer der Vereinstätigkeit	Vereinsaktivität besteht seit 1990	pro vollendetem Kalenderjahr	12,50	10,50
Anzahl Veranstaltungen	Öffentliche, publizierte <sup>2</sup> und bereits im Gemeindegebiet stattgefundene Veranstaltung <sup>3</sup>	pro Veranstaltung, max. acht im Förderjahr	150,00	150,00
		1 Veranstaltung	140,00	140,00
		2 Veranstaltung	120,00	120,00
		3 Veranstaltung	100,00	100,00
		4 Veranstaltung	90,00	90,00
		5 Veranstaltung	80,00	80,00
		6 Veranstaltung	70,00	70,00
		7 Veranstaltung	70,00	70,00
		8 Veranstaltung	70,00	70,00

Zu der unter 1. und 2. genannten allgemeinen Zuwendung addiert sich dieser Zuschlag der sich aus drei vorgenannten zugrunde gelegten Wertigkeiten ergibt.

<sup>1</sup> Stichtag 01.01. des Beantragungsjahres

<sup>2</sup> Medien: Zu erbringender Nachweis durch Zeitungsartikel, Internet, Veröffentlichung auf Internetseite der Gemeinde

<sup>3</sup> Öffentlich: für alle Einwohner Neukirchs frei zugängliche Veranstaltung

#### **4. Zuwendungen zur Sportförderung für ortsansässige gemeinnützige Vereine**

Gefördert bzw. bezuschusst werden Entgelte für die Benutzung der Sporteinrichtungen nach der Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume und Sportstätten der Gemeinde Neukirch/L. durch ortsansässige Vereine.

Die Bezuschussung beträgt 80 Prozent der fälligen Nutzerentgelte.

#### **5. Zuwendungen für die Benutzung der öffentliche gewidmeten Einrichtungen im Bereich Hauptstraße 62 a (Gewölberaum) und Hauptstraße 62b (Festscheune und Festplatz)**

Gefördert bzw. bezuschusst werden Entgelte für die Benutzung des Gewölberaums nach der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Neukirch/Lausitz für den Gewölberaum mit Küchen- Garderoben- und Toilettennutzung im Gebäude Hauptstraße 62 a sowie der Festscheune und Festplatz nach der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Neukirch/Lausitz für die Festscheune und den Festplatz mit Küchen- und Toilettennutzung im Gebäude Hauptstraße 62 b durch ortsansässige Vereine.

Die Bezuschussung beträgt 50 Prozent der fälligen Nutzerentgelte.

### **D. ZUWENDUNGSVERFAHREN**

1. Die Beantragung der Zuwendung nach Buchstabe C Nummer 1 bis 3 erfolgt auf Antrag jeweils zum 28.02. des jeweiligen Förderjahres. Die Gemeinde stellt dafür rechtzeitig ein einheitliches Antragsformular zum Download auf ihrer Internetseite [www.neukirch-lausitz.de](http://www.neukirch-lausitz.de) zur Verfügung
2. Für die Zuwendungen nach Buchstabe C Nummer 2 (Veranstaltungspauschale) sind bis spätestens zum 15.12. des jeweiligen Jahres alle erforderlichen Nachweise einzureichen. Voraussetzung für die Anerkennung der Veranstaltung sind die vorgenannten unter Buchstabe C Nr. 3 genannten Kriterien sowie die Eintragung der Veranstaltung im Veranstaltungskalender der Gemeinde.
3. Die Auszahlung der Zuwendungen gemäß Buchstabe C Nr. 1 bis 3 erfolgt bis 30.12. des jeweiligen Kalenderjahres ohne gesonderten Antrag oder Aufforderung.
4. Über die Verwendung der Mittel ist auf Anforderung der Gemeindeverwaltung ein detaillierter Nachweis (Rechnungen usw.) zu erbringen<sup>4</sup>. In jedem Fall ist nach Ablauf des Kalenderjahres ein Beschluss über die Feststellung der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Zuwendungen zu fassen. Der Beschluss ist einstimmig durch den Vereinsvorstand zu fassen und der Gemeindeverwaltung mit dem Ergebnis mitzuteilen. Der Beschluss muss die Unterschriften von dem/der Vorsitzenden und des Schatzmeisters/in enthalten. Ein Nachweis der abstimmungsberechtigten Vorstandsmitglieder ist beizulegen!
5. Nr. 1 gilt nicht für Zuwendungen nach Buchstabe C Nr. 4-5. Die Prüfung von Voraussetzungen erfolgt automatisch ohne Antrag, durch die Gemeinde.

### **E. BESONDERE UND SONSTIGE HINWEISE; SCHLUSSBEMERKUNGEN**

1. Über die Möglichkeit einer investiven Förderung wird gesondert durch den Bürgermeister informiert; die Entscheidung ob eine Investförderung erfolgt trifft der Gemeinderat.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt die jährliche Vereinsförderung unter den in dieser Richtlinie festgesetzten Voraussetzungen eigenständig vorzunehmen; er trifft die notwendigen Regelungen, auch über die Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung.

---

<sup>4</sup> Insbesondere bei investiven Zuwendungen

3. Über den Ausschluss von Förderung von Berechtigten nach Buchstabe B entscheiden der Bürgermeister für relative Ausschlussgründe sowie der Gemeinderat für absolute Ausschlussgründe.

Relative Ausschlussgründe sind:

3.1 Verspätete Antragstellung

3.2 Fehlende oder unzureichende Nachweise, insbesondere Nachweise die die Veranstaltungspauschalen betreffen

Absolute Ausschlussgründe sind:

3.3 Wissentlich falsche Angaben die Gemeinnützigkeit

3.4 Die missbräuchliche nicht zweckgerichtete Verwendung der Zuwendung

3.5 Nicht gefasster Feststellungsbeschluss

4. Fehlende Eintragungen im Veranstaltungskalender führen zu einer Kürzung der Zuwendung von 50 Prozent der jeweiligen Veranstaltung.
5. Änderungen der Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates durch Beschluss.

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die Richtlinie aus dem Jahr 2015 in der Fassung vom 28.10.2015.

Neukirch/Lausitz, 07.10.2017

*Im Original unterschrieben*

Jens Zeiler

Bürgermeister